

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm § 13b SCHUG
zwecks Absolvierung einer
individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Schule: POLYTECHNISCHE SCHULE TULLN

Klasse: _____

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Als Erziehungsberechtigte/r erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannte/r Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) im Betrieb

NAME des Betriebes: _____

in der Zeit (von – bis) _____

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufes (Lehrberuf)

kennen lernen kann.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin/den Schüler wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bereitgestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel): _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin/des Schülers in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen.

Weiters werde ich die Schülerin/den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Name der Aufsichtsperson (BLOCKSCHRIFT): _____

Unterschrift der Aufsichtsperson: _____

Informationen an den Betrieb:

- Die berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig.

Das heißt: Beschäftigung: ja

Ersatz der Arbeitsleitung eines Arbeitnehmers: nein

- Schülerinnen und Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schülerin/des Schülers ist Rücksicht zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert.
Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schülerinnen und Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.